Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagsschulen im Primarbereich

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW S. 666), des §90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2015 (BGBI. I S. 1802), des § 9 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW.S 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2015 (GV.NRW. S 309), des RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 12.02.2003 (ABL.NRW. S. 43), zuletzt geändert gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 ((ABl. NRW 1/11 S.38, (berichtigt 2/11 S.85 RdErl.d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 15.01.2015 ABI. NRW. S.68)) sowie der §§ 5 und 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) zuletzt geändert am 17.06.2014 hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 07.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

Für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagsschulen im Primarbereich in Remscheid wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Dieser Beitrag stellt einen öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten der Offenen Ganztagsschule dar. Die Höhe des jeweiligen Beitrages ergibt sich aus der Beitragstabelle gem. § 4 dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder die Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 3 Beitragszeitraum

(1) Beitragszeitraum zur Veranlagung des Beitrages ist das Schuljahr. Dies entspricht dem Zeitraum vom 01.08. bis 31.07.. Die Zahlungspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagsschule nicht berührt.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind gemäß Betreuungsvertrag in die Offene Ganztagsschule aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine ordnungsgemäße Kündigung des Betreuungsvertrages wirksam wurde.
Der Betreuungsvertrag wird zwischen den Beitragspflichtigen und dem Maßnahmenträger abgeschlossen.

(3) Der laufende Beitrag ist zum 01. Eines jeden Monats fällig. Regelungen zur Fälligkeit von Beitragsnachzahlungen sind dem jeweiligen Festsetzungsbescheid zu entnehmen.

§ 4 Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrages für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagsschulen ergibt sich aus der folgenden Beitragstabelle entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern:

Beitragstabelle für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagsschulen im Primarbereich

	Jahreseinkommen ab 01.08.2016	**Beitrag pro Monat ab 01.08.2016**
I	bis 18.000 Euro (+SGB II-Empfänger)	0 Euro
II	bis 25.000 Euro	31,00 Euro
III	bis 36.000 Euro	63,00 Euro
IV	bis 48.000 Euro	94,00 Euro
V	bis 60.000 Euro	125,00 Euro
VI	über 60.000 Euro	157,00 Euro

Die in der ab dem 01.08.2016 gültigen Beitragstabelle ausgewiesenen Beiträge erhöhen sich (kaufmännisch gerundet auf volle Euro) jährlich zum 01.08. eines jeden Jahres um 1,5 Prozentpunkte, erstmalig zum 01.08.2017.

Für die Beitragszeiträume bis 31.07.2016 bleibt es bei der bisherigen Beitragstabelle (Beitragssatzung Stand 21.10.2011).

§ 5 Einkommensermittlung

(1) Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld und evtl. Zuschläge nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz sind nicht hinzu zu rechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Maßgebend für die Festsetzung des Beitrages ist das Jahreseinkommen (Bruttoeinnahmen) des vorangegangenen Kalenderjahres.

(4) Bei aktuellen Einkommensveränderungen ist das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen bei der Festsetzung des Elternbeitrages zugrunde zu legen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Erhebung der Beiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagsschulen im Primarbereich innerhalb des Stadtgebietes Remscheid, teilt der jeweilige Träger dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(2) Bei Beginn des jeweiligen Betreuungsvertrages und danach auf Verlangen hat der Personenkreis nach § 2 dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 4 dieser Satzung ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen sämtliche, für die Ermittlung des Beitrages relevanten und angeforderten Belege einreichen. In der höchsten Beitragsstufe kann auf die Einreichung von Einkommensunterlagen verzichtet werden.

(3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Beitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Das Jugendamt ist jederzeit berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.

(5) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so behält sich das Jugendamt vor, die Zahlungspflicht nach der höchsten Beitragsstufe festzusetzen.

§ 7 Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung

(1) Beitragspflichtige, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, sind für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen vom Beitrag befreit. Die Erfüllung des Befreiungstatbestandes muss durch einen Leistungsbescheid der Bewilligungsbehörde für den maßgeblichen Zeitraum nachgewiesen werden. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Sofern nach bereits erfolgter Beitragsfestsetzung der Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG eintritt, greift die Beitragsbefreiung zum 1. des Monats, in dem Leistungen bezogen werden.

(3) Bei Einstellung der Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG entsteht die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, der auf die Einstellung der Leistungen folgt. Für die Ermittlung des Beitrages ist das Einkommen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung maßgeblich, das im laufenden Kalenderjahr ausgenommen des Zeitraumes des Sozialleistungsbezuges erwirtschaftet wird.

(4) Im Fall des § 2 Absatz 2 ist ein Beitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(5) Auf Antrag werden die Beiträge vom Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(6) Nutzen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, im Zuständigkeitsbereich der Stadt Remscheid gleichzeitig Angebote der Kindertageseinrichtungen, der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich oder der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge aus dieser Satzung und der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagspflege“ und der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder“
in ihrer jeweils gültigen Fassung, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(7) Nutzen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, im Zuständigkeitsbereich der Stadt Remscheid gleichzeitig Angebote der Kindertageseinrichtungen, der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich oder der Kindertagespflege, so entfällt der Beitrag für das Kind/ die Kinder in der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich, wenn mindestens ein Kind gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz für den Zeitraum der Befreiung beitragsfrei gestellt ist .

§ 8 Beitragsfestsetzung

.

(1) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Beitragsbescheid.

(2) Sofern sich bei Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Änderungen im maßgeblichen Jahreseinkommen ergeben, so ist hier, auch rückwirkend, entweder zu Gunsten oder zu Lasten der Beitragspflichtigen festzusetzen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagsschulen im Primarbereich vom 21.10.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 11.04.2016

gez.

Mast-Weisz
Oberbürgermeister